No. 30. 1892. Berliner 40. Jahrgang.

Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2—3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
M. Quanter in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschliesl. Bringerlohn { vierteljährl. . . 2 Mark 40 Pf. / monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roßstraße 30.

Donnerstag, den 31. März.

Mit der nächsten Nummer beginnt das neue Vierteljahr.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das zweite Vierteljahr 1892 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Allen unserer Zeitung neu hinzutretenden Abonnenten wird der Teil des vorzüglichen Romans „Gwendoline", welcher bis heute zum Abdruck gelangt ist, kostenfrei nachgeliefert von der Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung", C., Roßstraße 30.

Heute zwei Beilagen.

Landgericht II.

Schwurgericht.

Der Dienstknecht August Rades war in das Amtsgefängnis Bernau eingeliefert worden, weil er verdächtig war, auf einem Bauerngute in der Umgegend Bernaus eine Heumiete in Brand gesetzt zu haben. Rades war über seine Festnahme sehr wütend, und deshalb erklärte er auch dem Gefängnisaufseher, er sei unschuldig, und wenn er nun noch lange in Haft gehalten werde, dann wolle er sich nach seiner Freilassung an den Bauern rächen; denn er sei entschlossen, dem ersten besten Bauern das Haus über dem Kopfe anzuzünden. Der Beamte teilte dies dem Amtsrichter mit, der sich den Rades vorführen ließ und ihm vorhielt, daß er sich hüten solle, derartige Drohungen auszustoßen oder gar später zur That zu machen. Rades erklärte, daß er es garnicht so schlimm gemeint habe; man könne doch nicht jedes Wort auf die Goldwage legen.

Die Drohung scheint Rades indes doch sehr ernst gemeint zu haben; denn nach seiner Freilassung wanderte er nach der Ortschaft Schönow, um dort den Racheplan, den er bereits im Bernauer Gefängnis gefaßt hatte, zur Ausführung zu bringen. Er kaufte sich zu diesem Zweck unterwegs eine Düte mit Schwefelfäden, durch welche er Feuer anlegen wollte.

Am Abend des 15. Januar d. J. sah der Bauerngutsbesitzer Döring, als er von seinem Bruder kam, bei dem er Karten gespielt hatte, zwei verdächtige Gestalten quer über das Feld auf das Grundstück seines Bruders zueilen. Da bereits auf diesem Grundstück wiederholt Diebstähle begangen worden waren, so fiel dem Döring das Erscheinen der beiden Männer zu so später Stunde doppelt auf, und er lief denselben deshalb nach. Als er an dem Gartenzaun angekommen war, entschwanden die beiden Gestalten seinen Blicken, und er konnte deshalb nur annehmen, daß sie in die Scheune geeilt seien.

Döring rief deshalb seinen Bruder, der auch mit einer Stallaterne erschien. Die beiden Brüder blieben zunächst vor der Scheunenthür stehen und riefen hinein: wenn jemand sich in dem Gebäude befinde, dann solle er gutwillig herauskommen; sonst sollte es ihm schlecht gehen. Erst auf mehrfachen Anruf gab ein Mann eine Antwort und rief, man solle ihn doch unbehelligt lassen; er sei ein müder Wandersmann, den der Regen auf dem Wege überrascht habe, er wolle nichts, als sich für die Nacht ein Obdach suchen. Die Brüder Döring bestanden jedoch darauf, daß der Mann herauskommen sollte, und nach längerem Verhandeln erschien denn auch der nächtliche, ungebetene Gast in der Thür.

Der eine Bruder, welcher vorher die beiden Männer verfolgt hatte, erklärte sofort, es müsse noch jemand in der Scheune sein; denn er habe vorher nicht einen einzelnen Mann, sondern deutlich zwei Gestalten wahrgenommen. Der aus der Scheune Gekommene, der kein anderer war als Rades, gab jedoch an, daß er über den Verbleib seines Genossen keine Auskunft geben könne; denn er sei allein in die Scheune eingetreten und habe sich um seinen Begleiter nicht mehr gekümmert. Da diese Angaben nicht recht glaubhaft erschienen, betrat einer der Brüder den Stall mit der Laterne, während der andere Bruder bei Rades verblieb. Beim Ableuchten des Gebäudes wurde allerdings der Kollege des Rades nicht gefunden; aber Döring machte eine andere Entdeckung, die ihm noch wichtiger war als der Verbleib des Gesuchten. Es zeigte sich nämlich, daß an einen Torfhaufen, der in der Scheune lagerte, eine Düte mit Schwefelfäden gelegt war, und daß auf diese Weise jemand den Versuch gemacht hatte, Feuer anzulegen. Der Torf war auch teilweise angeglimmt; aber zu einem wirklichen Feuer hatte sich die Glut noch nicht entwickeln können.

Wäre ein zweiter Mann, also der Genosse des Rades, mit in der Scheune gewesen, so hätte es zweifelhaft sein können, welcher von beiden die Brandstiftung begangen hatte; da aber Rades allein gefunden worden war, so mußte man auch annehmen, daß dieser der Brandstifter sei. Er wurde deshalb dem Gendarmen übergeben und nach eingehender Untersuchung in Haft genommen. Da das Beweismaterial sich gegen Rades im Laufe der Untersuchung mehr und mehr häufte, so wurde er der vorsätzlichen Brandstiftung angeklagt, obwohl er hartnäckig leugnete, von der Sache etwas zu wissen.

Auch im gestrigen Termin vor den Geschworenen blieb Rades dabei, daß er völlig unschuldig sei; er habe sich nur ein Obdach verschaffen wollen, und deshalb sei es ihm auch nicht eingefallen, sich viel um seinen Genossen zu kümmern; auf der Wanderschaft sehe eben jeder selbst, wo er bleiben könne. Da es dunkel gewesen sei, könne er auch nicht sagen, ob nicht doch sein Genosse mit in die Scheune eingetreten sei; er glaube dies sogar bestimmt, und er könne es auch wohl begreifen, wenn jener Mensch einen Brand habe anlegen wollen; denn der Genosse habe allen Grund gehabt, sich zu rächen. Er sei nämlich früher auf dem Bauerngut als Knecht angestellt gewesen und dann plötzlich entlassen worden. Dies lasse eine Rache wohl erklärlich erscheinen. Damit man sehe, daß er, der Angeklagte, hierin die Wahrheit sage, könne er auch den Namen jenes Mannes angeben; derselbe habe Eltzholz geheißen.

Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß allerdings ein Knecht Eltzholz von Döring entlassen worden war. Der Knecht war aber durchaus nicht im Groll von dem Gute gezogen. Es wurde auch mit Sicherheit erwiesen, daß Eltzholz zur Zeit der Brandstiftung nicht in der Gegend von Schönow sich aufgehalten haben könne. Die Erzählung des Angeklagten stellte sich also doch als eine leere Ausrede heraus, durch welche sich Rades allerdings nicht der Milde seiner Richter empfehlen konnte; denn er hatte durch diese Ausrede einen unschuldigen Menschen wider besseres Wissen eines schweren Verbrechens beschuldigt. Daß es auch sonst nicht klug war, sein Heil in derartigen Ausflüchten zu suchen, sollte der Angeklagte bald genug erfahren; denn es war selbstverständlich, daß er selbst der Schuldige sein mußte, wenn er es für notwendig hielt, die Schuld einem völlig unbeteiligten Menschen aufzubürden.

Obwohl die Brandstiftung kaum über den Versuch hinaus gediehen war, sprachen die Geschworenen das Schuldig aus, und der Gerichtshof erkannte auf 1 Jahr Zuchthaus.

Zweite Strafkammer.

Wie gefährlich es für Gewohnheitsbettler ist, das Mitleid ihrer Mitmenschen durch Bettelbriefe anzuregen, welche unwahre Thatsachen enthalten, hat der Schuhmacher Joseph Grohmann erfahren müssen. Grohmann ist ein verbummeltes Subjekt und hat deshalb nicht weniger als 27 Vorstrafen wegen Betteln, Landstreichens, Diebstahls und Betruges erlitten. Seine letzte, viermonatige Gefängnisstrafe hat er in Nürnberg erhalten; er hatte sich dort zum Betteln einen falschen Bettelbrief angeschafft.

Am 6. Februar d. J. wurde er in Spandau beim Betteln ergriffen; es ward ihm wiederum ein Bettelbrief abgenommen. In demselben war gesagt, daß der Bettelnde Fabrikarbeiter wäre und durch einen Armbruch arbeitslos geworden sei. Nun stehe er mit seinen vier kleinen Kindern im tiefsten Elend da. Um das unglücklich zu machen, sei auch noch seine Frau einer langen und schweren Krankheit erlegen, nachdem sie einem Zwillingspaar das Leben geschenkt habe. Da Grohmann längst von seiner Frau geschieden ist, und auch nicht einzige der in dem Briefe behaupteten Thatsachen der Wahrheit entsprach, so wurde er nicht nur wegen Betteln, sondern auch wegen Betrugs nach nachmaliger Vorbestrafung wegen Betrugs angeklagt.

Der Staatsanwalt führte aus, daß ein so arbeitsscheuer Mensch keine mildernde Umstände zugebilligt erhalten könne. Er, der Staatsanwalt, beantrage deshalb 2 Jahre Zuchthaus, 300 Mk. Geldstrafe und 3 Jahre Ehrverlust. Der Gerichtshof ging jedoch über diesen Antrag ganz erheblich hinaus. Der Angeklagte sei ein Mensch, der sich nur durch Betteln und Betrug erhalte, deshalb müsse er für recht lange Zeit unschädlich gemacht werden. Das Urteil laute auf 5 Jahre Zuchthaus, 450 Mk. Geldstrafe bezw. weitere 60 Tage Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust. Wegen des Betteln — es handelte sich um zwei vollendete und einen versuchten Fall — wurde Grohmann außerdem zu 14 Tagen Haft verurteilt, die jedoch als durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erachtet wurden.

Die Abfindung der Standesherren.

Die Befreiung der Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsangehörigen von der Einkommensteuer soll jetzt abgelöst werden, wie dies im Einkommensteuergesetz vom 24. Juni v. J. vorgesehen ist. Des näheren kann auf die Erörterung in Nr. 113 vorigen Jahrgangs der „Berliner Gerichts-Zeitung" verwiesen werden. Das Ablösungsgesetz ist im Entwurf dem Abgeordnetenhause zugegangen. Anerkannt als entschädigungsberechtigt sind: 1. der Fürst zu Bentheim-Steinfurt, 2. der Fürst zu Salm-Salm, 3. der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, 4. der Fürst zu Solms-Braunfels, 5. der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, 6. der Fürst zu Wied, 7. der Graf zu Stolberg-Stolberg, 8. der Graf zu Stolberg-Roßla, 9. der Fürst zu Isenburg-Birstein, 10. der Fürst zu Isenburg-Büdingen in Wächtersbach, 11. der Graf zu Isenburg-Büdingen in Meerholz, 12. der Graf zu Solms-Rödelheim, zu 1 bis 12 für ihre Personen und die Mitglieder ihrer Familien, 13. der Fürst zu Stolberg-Wernigerode für seine Person und die am 1. April 1892 in der Grafschaft Wernigerode lebenden Mitglieder seiner Familie. Als Mitglieder der Familie (Abs. 1) gelten die männlichen und die unverheirateten weiblichen ebenbürtigen Descendenten vom Stifter der Familie, soweit dieselben nicht auf ihre Standesvorrechte verzichtet haben, sowie die durch die Ehen zur rechten Hand mit ebenbürtigen Agnaten in der Familie verbliebenen oder in dieselbe eingetretenen Frauen.

Es soll der 13½fache Betrag des nach bestimmten Abzügen verbleibenden Teils der für das Jahr 1892/93 rechtskräftig veranlagten Einkommensteuer als Entschädigung gewährt werden. Der Betrag wird vom Finanzminister festgesetzt; wegen der Höhe steht der Rechtsweg nicht zu, sondern nur wegen der beanspruchten, aber nicht gewährten Steuerfreiheit überhaupt. Der Fürst zu Stolberg-Wernigerode und der Graf zu Isen-